

STADTWERKE
HERFORD
GmbH

Ergänzende Bedingungen zur GasGVV



Allgemeine
Preise

Stand: 1. Januar 2021

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Herford GmbH zur GasGVV

Die Versorgung von Kunden im Niederdruck nach §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs.1 EnWG führt die Stadtwerke Herford GmbH nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631), durch.

Zusätzlich zur GasGVV sind die folgenden Ergänzenden Bedingungen vertraglicher Bestandteil zur Gaslieferung:

Anwendung der Preise

Innerhalb der Grund- und Ersatzversorgung wenden die Stadtwerke Herford bei der Erstellung der Verbrauchsabrechnung die Bestabrechnung an. Die Stadtwerke Herford gewährleisten, dass der Erdgasverbrauch zu dem jeweils günstigeren Gesamtpreis abgerechnet wird. Bei der Abrechnung wird die jeweilige Nennwärmeleistung des Heizenergieerzeugers (in kW) und der Gasverbrauch (in kWh) innerhalb einer Abrechnungsperiode zugrunde gelegt und mit den Preisen aus Kleinverbrauch, Haushalt und Vollversorgung die jeweilige Gesamtsumme berechnet. Entscheidend für die Preiseinstufung ist die günstigste Gesamtsumme. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den Preisen besteht nicht. Durch Rundung ergeben sich bei der Abrechnung geringfügige Differenzen. Der Jahresgrundpreis wird taggenau abgerechnet. Bei Veränderung der Preise innerhalb einer Abrechnungsperiode findet keine Zwischenablesung statt. Gemäß § 12 Absatz 2 der GasGVV wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Kundengruppe angemessen berücksichtigt.

Ablesung und Abrechnung (§§ 11 und 12 GasGVV)

Der Gasverbrauch wird einmal jährlich festgestellt (Abrechnungsjahr) und in Rechnung gestellt. Dafür werden die Zählerstände zum Ende eines Abrechnungszeitraumes entweder von den Stadtwerken Herford, einem Beauftragten oder der Kundin/dem Kunden selbst abgelesen. Für die Abrechnung und Abschlagsberechnung dürfen wir die

Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verwenden, die uns vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Die Differenz der Zählerstände zum Anfang und Ende der Abrechnungszeit wird gemäß des technischen Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ und den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH von Betriebskubikmetern in Kilowattstunden umgerechnet und unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen und der tatsächlichen physikalischen Werte auf den 31.12. des Jahres hochgerechnet. Von der Kundin/dem Kunden mitgeteilte Zählerstände werden dabei berücksichtigt.

Die Stadtwerke Herford haben das Recht, kürzere Abrechnungszeiträume zu wählen. Bei Abrechnungen innerhalb eines Jahres erfolgt die Abrechnung mit dem am Tag der Beendigung des Gaslieferungsvertrages anstehenden Zählerstandes. Auch hier wird die Differenz der Zählerstände gemäß des technischen Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ und den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH umgerechnet. Kann keine Ablesung ermittelt werden, so wird der Verbrauch geschätzt.

Thermische Abrechnung

Die Stadtwerke Herford stellen Erdgas der Gruppe L zu den folgenden Bedingungen (Jahresmittelwerte) zur Verfügung.

Die genaue Berechnung des Umrechnungsfaktors erfolgt analog des technischen Arbeitsblattes G 685. Es gelten folgende Werte:

	In Herford			In Enger	In Hiddenhausen
	Höhenzone I 60 - 100	Höhenzone II 101 - 150	Höhenzone III 151 - 184	keine Höhenzonen	
Höhe in m ü. NN					
Luftdruck p_{amb} in mbar	1006	1003	996	1004	1005
Gasdruck p_{eff} in mbar	22	22	22	22	22
Gastemperatur in °C	15	15	15	15	15
Brennwert $H_{o,n}$ in kWh/m ³	9,9*	9,9*	9,9*	9,8*	9,9*
Zustandszahl Z	0,9617	0,9589	0,9524	0,9599	0,9608

Die Abrechnung der Energie (Q) erfolgt in Kilowattstunden (kWh) nach folgender Gleichung: $Q = V_n \cdot H_{o,n} = V_b \cdot Z \cdot H_{o,n}$ (kWh)

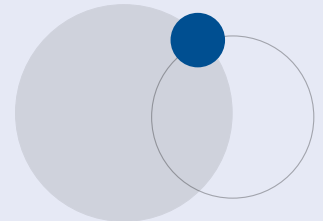
hierin bedeuten:

- V_n = Normvolumen (m³),
- V_b = Betriebsvolumen (m³), durch Gaszählerstands-differenz ermittelt
- $H_{o,n}$ = Normbrennwert
- Z = Zustandszahl nach folgender Gleichung:

$$Z = \frac{T_n \cdot (p_{amb} + p_{eff})}{T \cdot p_n}$$

hierin bedeuten:

- T_n = Normtemperatur 273,15 K = 0°C
- T = Gastemperatur 288,15 K = 15°C
- p_n = Normdruck = 1013,25 mbar
- p_{amb} = 1016 - 0,12 H (H = geodätische Höhe in m)
- p_{eff} = Gaseffektivdruck in mbar am Gaszähler



Abkürzungen: kW: Kilowatt · kWh: Kilowattstunden · m³: Kubikmeter · mbar: Millibar · K: Kelvin · m: Meter · °C: Grad Celsius · ü. NN: über Normalnull

* Maßgeblich für die Berechnung ist der tatsächliche Brennwert im Berechnungszeitraum.

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 GasGVV)

Da die Nennwärmeleistung des Heizenergieerzeugers die Bemessungsgrundlage für die jeweilige Berechnung der Preise ist, ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, eine Änderung der Anlage den Stadtwerken Herford mitzuteilen.

Haftung für Versorgungsschäden (§ 6, Absatz 3, Satz 1 GasGVV)

Die Kundin/der Kunde haftet für Schäden, die auf eigenes Verschulden bzw. auf das eines Beauftragten zurückzuführen sind. Die Kundin/der Kunde hat die Möglichkeit, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Netzbetreiber ist:

Stadtwerke Herford GmbH
Werrestraße 103, 32049 Herford
Handelsregister: Amtsgericht Bad Oeynhausen
Register-Nr.: HRB 6554
Telefon: 05221 922-0, Telefax: 05221 922-345
E-Mail: info@stadtwerke-herford.de

Zutrittsrecht (§ 9 GasGVV)

Die Kundin/der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten der Stadtwerke Herford, der mit einem Ausweis ausgestattet ist, den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wenn es aus gleichen Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Herford hierzu die Möglichkeiten zu verschaffen.

Unterjährige Abrechnung (§§ 11, 12 GasGVV)

Gemäß EnWG bieten die Stadtwerke Herford, ergänzend zur jährlichen Abrechnung, für Erdgas auch kürzere Abrechnungsperioden gegen Aufpreis an: Bei Zählerablesung

- durch die Kundin/den Kunden: 17,85 € pro Rechnung brutto (netto: 15,00 €)
- durch Stadtwerke Herford: 35,70 € pro Rechnung brutto (netto: 30,00 €)

Für unterjährige Abrechnungen ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die turnusmäßige Rechnung oder für Schlussrechnungen.

Abschläge (§ 13, Absatz 1 und 2 GasGVV)

Bei der jährlichen Abrechnung erheben die Stadtwerke Herford elf Abschläge in der Zeit von Februar bis Dezember. Zahlungstermin ist jeweils der 10. des Monats. Diese Abschläge bemessen sich nach dem Verbrauch der Kundin/des Kunden aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Bei Neuverträgen wird der durchschnittliche Verbrauch der vergleichbaren Kundengruppe zugrunde gelegt.

Jahresvorauszahlung

Alle Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, die gesamten Abschlagszahlungen einmal jährlich im Voraus zu leisten. Auf die in der Vorauszahlung enthaltenen Abschläge wird ein Bonus von 1,5 % analog einer Zinsstaffelmethode (0,63 % effektiv) gewährt.

Zahlungsweise (§ 16, Absatz 3 und § 17, Absatz 1 GasGVV)

Die Kundin/der Kunde ist berechtigt, die fälligen Zahlungen

- a) per SEPA-Lastschriftmandat oder
- b) per SEPA-Überweisung

zu leisten. Die Rechnungsbeträge sind mit einer Frist von 14 Tagen fällig, die monatlichen Abschläge jeweils zu den mitgeteilten Terminen.

Vorauszahlung und Vorkassensystem (§ 14 GasGVV)

Kommt die Kundin/der Kunde den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken Herford nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass die Kundin/der Kunde den Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke Herford wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten der Kundin/des Kunden dort einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

Zahlung und Verzug (§ 17 GasGVV)

Rechnungen werden zwei Wochen nach Rechnungsdatum, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Erstellen der Zahlungsaufforderung – fällig. Bei Zahlungsverzug der Kundin/des Kunden können die Stadtwerke Herford, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

- Mahnkosten, Rücklastschriften 2,50 Euro*
- Nachinkasso/Direktinkasso 30,00 Euro*

** Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.*

Die Kundin/der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind von der Kundin/dem Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden der Kundin/dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungskosten erfolgt ist und sämtliche Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit die Kundin/der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke Herford die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal (Nachinkasso/Direktinkasso) berechnen.

- Nachinkasso/Direktinkasso 30,00 Euro*
- Unterbrechung der Versorgung 95,00 Euro*
- Wiederherstellung kostenlos

** Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.*

Die Kundin/der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Der Grundpreis wird auch während der Unterbrechung vollständig berechnet.

Kündigung (§ 20 GasGVV)

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch die Kundin/den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

GasGVV

Die Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen liegen in den Kundenzentren der Stadtwerke Herford aus. Sie stehen im Internet unter www.stadtwerke-herford.de und werden auf Wunsch auch gern zugeschickt.

Allgemeine Informationen zu Energiedienstleistungen

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info

Verbraucherschutz

Allgemeine Informationspflichten Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden per Post sind zu richten an: Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford, telefonisch an 05221 922-590, per Fax an 05221 922-499 oder per E-Mail an info@stadtwerke-herford.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Datenschutz

Wir erheben, speichern, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzinformation, die dem Vertrag beigelegt ist.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Transparente Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Bestandteile in der Gasgrundversorgung - Seite 1

Stand: 1. Januar 2021

Allgemeiner Preis in der Grundversorgung:		Kleinverbrauch	
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		11,42	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			9,77
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und der tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		9,60	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			8,21
In den Netto-Endpreis fließen ein:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer			0,55
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			0,25
Kosten für nationale Zertifikate für den Brennstoff Erdgas nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)			0,46
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen			1,26
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge) und für die Entgelte des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		9,60 Euro	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde			6,95

* Mischpreis für die Gebiete Herford, Enger und Hiddenhausen

Transparente Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Bestandteile in der Gasgrundversorgung - Seite 2

Stand: 1. Januar 2021

Allgemeiner Preis in der Grundversorgung:		Haushalt	
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		65,69	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			6,72
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und der tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		55,20	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			5,65
In den Netto-Endpreis fließen ein:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer			0,55
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			0,25
Kosten für nationale Zertifikate für den Brennstoff Erdgas nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)			0,46
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen			1,26
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge) und für die Entgelte des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		55,20	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde			4,39

* Mischpreis für die Gebiete Herford, Enger und Hiddenhausen

Transparente Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Bestandteile in der Gasgrundversorgung - Seite 3

Stand: 1. Januar 2021

Allgemeiner Preis in der Grundversorgung:		Vollversorgung	
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis für 10 kW pro Jahr		88,54	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis je weitere kW pro Jahr		4,28	
<i>Maßgeblich für die Abrechnung des Grundpreises ist die Nennwärmeleistung des Heizenergieerzeugers in Kilowatt (kW).</i>			
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			6,30
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und der tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		74,40	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis je weitere kW pro Jahr		3,60	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde			5,29
In den Netto-Endpreis fließen ein:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer			0,55
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			0,25
Kosten für nationale Zertifikate für den Brennstoff Erdgas nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)			0,46
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen			1,26
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge) und für die Entgelte des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers:			
		Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		74,40	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis je weitere kW pro Jahr		3,60	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde			4,03

* Mischpreis für die Gebiete Herford, Enger und Hiddenhausen



Unser Kundenzentrum in Herford:

Werrestr. 103, 32049 Herford

Öffnungszeiten:

Montag **bis** Mittwoch: 8:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr



Unser Kundenzentrum in Enger:

Bahnhofstr. 39, 32130 Enger

Öffnungszeiten:

Montag **und** Donnerstag: 8:00 bis 13:00 Uhr

14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr



Unser Kundenzentrum in Hiddenhausen:

Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen

Öffnungszeiten:

Dienstag **und** Donnerstag: 8:00 bis 13:00 Uhr

14:00 bis 18:00 Uhr



Stadtwerke Herford GmbH



05221 922-590



info@stadtwerke-herford.de



www.stadtwerke-herford.de